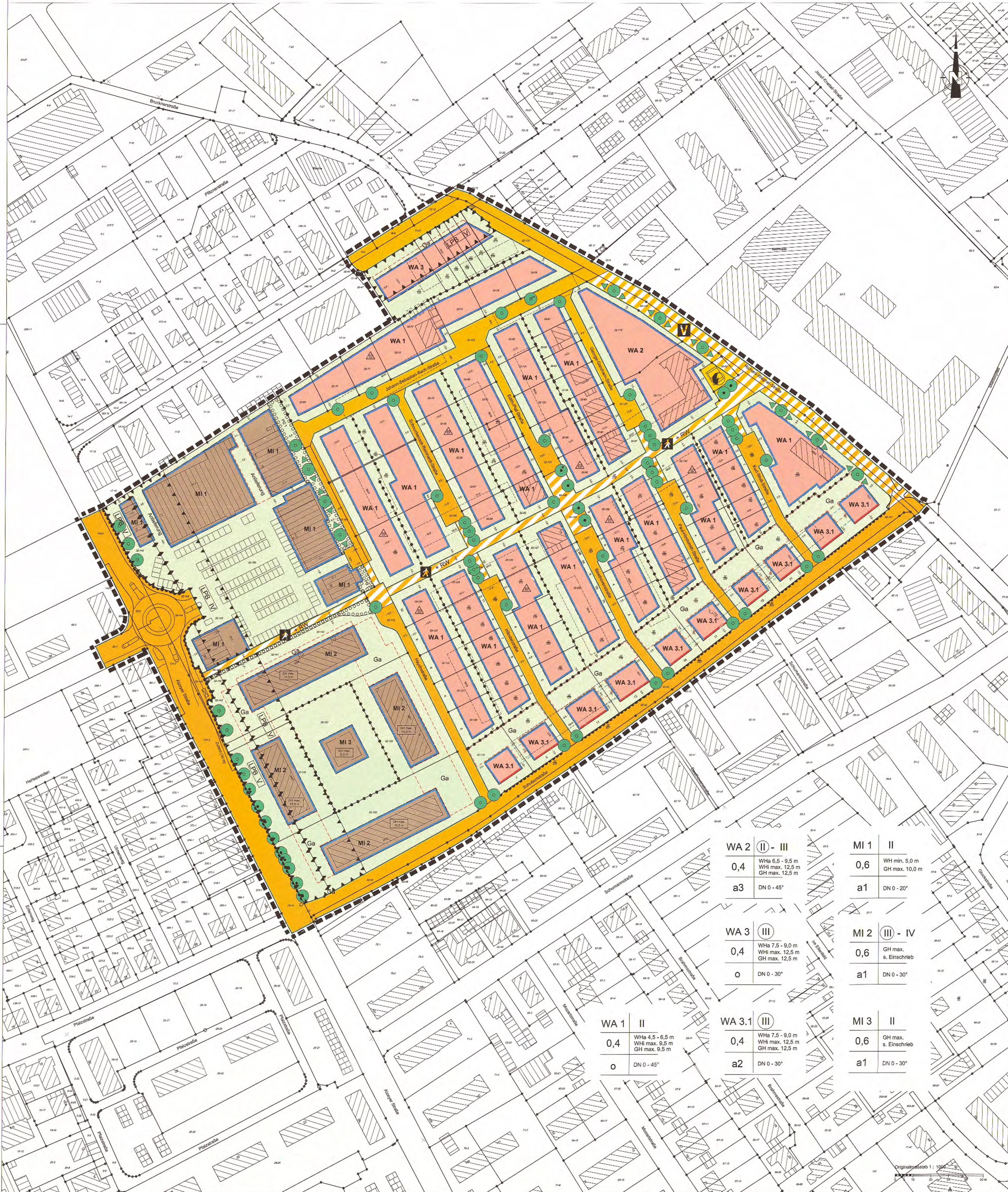




Bebauungsplan der Stadt Bad Kreuznach

"Zwischen Pfalzsprung, Richard-Wagner-Straße, Schubertstraße und Alzeyer Straße" (Nr. 5/13) - 2. Änderung



Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans
am 28.06.2012

Öffentliche Bekanntmachung
am 09.07.2012

Bad Kreuznach, den 18.12.2012
Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-
entwurfs vom 16.07.2012 bis 17.08.2012.
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB am 12.07.2012

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungs-
planentwurfs vom 17.08.12 bis 15.10.12

Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
am 11.09.2012

Bad Kreuznach, den 18.12.2012
Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt

Im Auftrag

Ausfertigungsvermerk:
Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat
am 13.12.2012
den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Die Festsetzungen ergeben sich aus dem Text und
der zeichnerischen Darstellung dieser Urkunde.

Ausgefertigt:
Bad Kreuznach, den 18.12.2012
Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin

Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung
am 13.12.2012

- Öffentliche Bekanntmachung -
Inkrafttreten des Bebauungsplans
am 20.12.2012

Bad Kreuznach, den 20.12.2012
Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin

Passiver Schallschutz - Alzeyer Straße
In Zuordnung zur Alzeyer Straße sind die Lärmpegelbereiche IV und V gemäß Umgrenzung in der Planzeichnung
festgesetzt.

Für alle von der Alzeyer Straße einseitigen Gebäudeseiten ist für die Außenbauten von Außenfahrdächern
(s.1.3) im Sinne der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, November 1989, das
erforderliche bewertete Luftschalldämmmaß erf. R_w von >= 50 dB (s.1.3) festzusetzen. Lärmpegelbereiche einhalten.
Bei zum Schließen genutzten Räumen, die ihre Fenster ausschließlich in den von der Alzeyer Straße einseitigen
Gebäudeseiten haben, sind schallgemäße Lüftungseinrichtungen einzubauen. Diese müssen das erforderliche
bewertete Luftschalldämmmaß erf. R_w von >= 50 dB (s.1.3) festsetzen. Lärmpegelbereiche einhalten.
Genau auf den eingetragenen Lärmpegelbereichsgrenzen errichtete Gebäudescheiden sind den jeweils höheren
Lärmpegelbereich zuzuordnen. Für die rückseitigen, von der Alzeyer Straße nicht einseitigen, Gebäudescheiden,
Gebäudescheiden, kann der Lärmpegelbereich der Vorderseite um 1 Stufe herabgesetzt werden. (s.1.3)

Passiver Schallschutz - Pfalzsprung
In Zuordnung zur Pfalzsprung sind die Lärmpegelbereiche IV gemäß Umgrenzung in der Planzeichnung
festgesetzt.

Für alle von der Pfalzsprung einseitigen Gebäudeseiten ist für die Außenbauten von Außenfahrdächern
(s.1.3) im Sinne der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, November 1989, das
erforderliche bewertete Luftschalldämmmaß erf. R_w von >= 50 dB (s.1.3) festzusetzen. Lärmpegelbereiche einhalten.
Bei zum Schließen genutzten Räumen, die ihre Fenster ausschließlich in den von der Pfalzsprung
einseitigen Gebäudeseiten haben, sind schallgemäße Lüftungseinrichtungen einzubauen. Diese müssen das erforderliche
bewertete Luftschalldämmmaß erf. R_w von >= 50 dB (s.1.3) festsetzen. Lärmpegelbereiche einhalten.
Genau auf den eingetragenen Lärmpegelbereichsgrenzen errichtete Gebäudescheiden sind den jeweils höheren
Lärmpegelbereich zuzuordnen. Für die rückseitigen, von der Pfalzsprung nicht einseitigen, Gebäudescheiden,
Gebäudescheiden, kann der Lärmpegelbereich der Vorderseite um 1 Stufe herabgesetzt werden. (s.1.3)

Abweichungen von den Festsetzungen erfordern einen Einzelbescheid.

WA 2 II - III
0,4
a3
DN 0° - 45°

MI 1 II
0,6
a1
DN 0° - 20°

WA 3 III
0,4
o
DN 0° - 30°

MI 2 III - IV
0,6
a1
DN 0° - 30°

WA 1 II
0,4
o
DN 0° - 45°

WA 3.1 III
0,4
a2
DN 0° - 30°

MI 3 II
0,6
a1
DN 0° - 30°

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BauGB)**
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung zwischen der Alzeyer Straße und der
Haydnstraße "Mischgebiet" (MI) nach § 6 BauNO festgesetzt. Zwischen der Haydnstraße und der
Richard-Wagner-Straße ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNO festgesetzt.
 - Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNO**
Zulässig sind nach § 6 (2) I V. m. § 1 (5) BauNO bzw.
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen, sowie für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 - Nicht zulässig sind nach § 6 (2) I V. m. § 1 (5) BauNO bzw.**
nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden nach § 6 (3) I V. m. § 1 (6) Nr. 1 BauNO
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Tankstellen,
- Vergnügungstätten.
 - Das Mischgebiet ist darüber hinaus gemäß § 1 (4) BauNO wie folgt gegliedert:**
Mischgebiet MI 1
Zulässig sind nach § 6 (2) I V. m. § 1 (4) Nr. 1 und 2 BauNO
- Nebengewerbebetriebe Einzelhandelsbetriebe, deren Kernsortiment sich im Wesentlichen auf Waren des
kurzfristigen Bedarfs aus folgenden Sortimenten beschränkt
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke,
- Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Gesundheits- und Körperpflegeartikel, bei verkauften Arzneimittel,
- Heilmittel und Kleinfutter,
- Spielzeug, Spielwaren,
- Tabakwaren und Zigarillen,
- Zusätzlich dürfen in stark untergeordnetem Umfang (insgesamt maximal 10% der Verkaufsfläche) auch
Randsortimente aus folgenden Sortimentenbereichen überhaft angeboten werden:
- branchenübliche Ergänzungssortimente Non-Food.
 - Mischgebiet MI 2 und MI 3**
Nicht zulässig sind nach § 6 (2) I V. m. § 1 (4) Nr. 1 BauNO
- Einzelhandelsbetriebe.
 - Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNO**
Zulässig sind nach § 4 (2) BauNO
- Wohngebäude,
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 - Ausnahmevorschriften können zugelassen werden nach § 4 (3) bzw. § 4 (4) I V. m. § 1 (5) BauNO**
- Anlagen für Verwaltungen,
- bzw.,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden
Handwerksbetriebe.
 - Nicht zulässig nach § 4 (2) I V. m. § 1 (5) BauNO bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans
werden nach § 4 (3) I V. m. § 1 (6) Nr. 1 BauNO**
- Anlagen für sportliche Zwecke,
bzw.,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I V. m. § 16 bis 18 BauNO)
Das Maß der baulichen Nutzung ist laut Eintrag in die Nutzungsschablonen über die Höhe der baulichen Anlagen
gemäß § 18 BauNO, die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNO und die Anzahl der Vollgeschosse gemäß
§ 20 BauNO festgesetzt. (s.1.3)
Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß § 16 Abs. 5 BauNO für Teile des Baugebietes unterschiedlich
festgesetzt. (s.1.3) Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen erfolgt gemäß Eintrag in der Planzeichnung.
 - Höhe der baulichen Anlagen**
Bestimmung des unteren Bezugspunktes
Der untere Bezugspunkt für die Bestimmung der Wand- und Gebäuhöhen ist die Höhe der Straßengrenzung
der angrenzenden erschließenden Straßeneinzelheiten, gemessen im rechten Winkel zur Straßengrenzung
ab Gebäudemitte.
 - Wandhöhe (WH)**
Die Wandhöhe (WH) wird definiert als der senkrechte Abstand zwischen der Höhenlage des unteren
Bezugspunktes und der Höhenlage der Attika bei Flachdächern bzw. der Höhenlage der Trauflinie bei geneigten
Dächern. Die Traufhöhe ist gleich der Schritthöhe zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und
der Oberkante der Dachhaut. Bei Putzflächen ist die untere Traufhöhe maßgebend.
 - Äußere Wandhöhe (WHa) und innere Wandhöhe (WHi)**
Die äußere Wandhöhe (WHa) ist die Wandhöhe, die sich aus der äußeren Wandhöhe (WHa) zurückzusetzen.
Die innere Wandhöhe (WHi) ist die Wandhöhe, die sich aus der inneren Wandhöhe (WHi) zurückzusetzen.
 - Gebäudehöhe (GH)**
Die Gebäudehöhe (GH) wird definiert als der senkrechte Abstand zwischen der Höhenlage des unteren
Bezugspunktes und der Höhenlage der Attika bei Flachdächern bzw. der Höhenlage der Oberkante
der Dachkonstruktion bei geneigten Dächern. Bei Putzflächen ist die obere Traufhöhe maßgebend.
Die jeweilige Wand- und Gebäudehöhe wird laut Eintrag in die Nutzungsschablonen festgesetzt und in
anliegenden Schemazeichnungen erläutert.
 - Grundflächenzahl (GRZ)**
Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß § 19 BauNO laut Eintrag in die Nutzungsschablonen festgesetzt.
Die zulässige GRZ darf nur im Mischgebiet MI 1 gemäß § 19 Abs. 4 BauNO bis zu 50 %
überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
Im Mischgebiet MI 2 und MI 3 ist eine Überschreitung der GRZ nicht zulässig.
Die zulässige GRZ (Grundflächenzahl) darf im Allgemeinen Wohngebiet im Sinne des § 19 Abs. 4
BauNO um bis zu 50% durch die Flächen überschritten werden, die gemäß § 18.1
wasserundurchlässig hergestellt werden müssen. Ist eine Versickerung nicht möglich, darf die GRZ
nicht überschritten werden.
 - Zahl der Vollgeschosse**
Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß § 20 BauNO laut Eintrag in die Nutzungsschablonen festgesetzt.
Gemäß § 21 Abs. 1 BauNO sind Tiefgaragegeschosse nicht auf die zulässigen Vollgeschosse anzurechnen.
Gemäß § 21 Abs. 1 BauNO sind Tiefgaragegeschosse nicht auf die zulässigen Vollgeschosse anzurechnen.
 - BAUWEISE**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB I V. m. § 22 BauNO)
 - offene Bauweise (o) gemäß § 22 (2) BauNO
Die Gestaltungsform einzelner Gebäude darf bei Einzelhäusern 15 m, bei Doppelhäusern 25 m und bei
Hausgruppen 35 m nicht überschreiten.
 - abwärtige Bauweise (a) gemäß § 22 (4) BauNO
Die max. Länge der Gebäude ist nicht beschränkt, sie ergibt sich durch die Größe der
überbaubaren Grundstücksflächen (Baufreier).
Die Gebäude können in offener oder geschlossener Bauweise errichtet werden und dürfen die
Abstandsflächen gem. LBAU unterschreiten.
 - abwärtige Bauweise (a) gemäß § 22 (4) BauNO
Die max. Länge der einzelnen Gebäude ist auf 15 m beschränkt.
Zusätzlich dürfen die Gebäude durch gemeinsame Treppenhäuser innerhalb der dafür
ausgewiesenen Flächen zusammengebaut werden.
 - abwärtige Bauweise (a) gemäß § 22 (4) BauNO
Die max. Länge der einzelnen Gebäude ist auf 45 m beschränkt.
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB I V. m. § 23 BauNO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baulinien gemäß § 23 Abs. 2 BauNO
und Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNO bestimmt.
Die Baulinien und Baugrenzen dürfen gemäß § 23 Abs. 3 BauNO durch untergeordnete Bauten wie Balkone
und Wintergärten geringfügig, d.h. bis maximal 2,0 m Tiefe überschritten werden.
Im Mischgebiet MI dürfen die Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNO darüber hinaus durch untergeordnete
Bauten wie Vordächer geringfügig, d.h. bis maximal 3,0 m Tiefe überschritten werden.
 - HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - WA 1
In Wohngebäuden im WA 1 sind maximal 2 Wohnungen zulässig, wenn die zweite Wohnung der ersten
Wohnung untergeordnet ist.
 - ÜBERDACHTE STELLPLATZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNO)
Garagen, Tiefgaragen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind nur innerhalb der
überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Garagen, Tiefgaragen,
überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen zulässig. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und
Nebenanlagen sind mit ihrer Zufahrtsebene um mindestens 5,50 m von der Straßengrenzungslinie
zurückzusetzen.
 - BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR
SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN IM SINNE DES
BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Passiver Schallschutz - Alzeyer Straße
In Zuordnung zur Alzeyer Straße sind die Lärmpegelbereiche IV und V gemäß Umgrenzung in der Planzeichnung
festgesetzt.
Für alle von der Alzeyer Straße einseitigen Gebäudeseiten ist für die Außenbauten von Außenfahrdächern
(s.1.3) im Sinne der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, November 1989, das
erforderliche bewertete Luftschalldämmmaß erf. R_w von >= 50 dB (s.1.3) festzusetzen. Lärmpegelbereiche einhalten.
Bei zum Schließen genutzten Räumen, die ihre Fenster ausschließlich in den von der Alzeyer Straße einseitigen
Gebäudeseiten haben, sind schallgemäße Lüftungseinrichtungen einzubauen. Diese müssen das erforderliche
bewertete Luftschalldämmmaß erf. R_w von >= 50 dB (s.1.3) festsetzen. Lärmpegelbereiche einhalten.
Genau auf den eingetragenen Lärmpegelbereichsgrenzen errichtete Gebäudescheiden sind den jeweils höheren
Lärmpegelbereich zuzuordnen. Für die rückseitigen, von der Alzeyer Straße nicht einseitigen, Gebäudescheiden,
Gebäudescheiden, kann der Lärmpegelbereich der Vorderseite um 1 Stufe herabgesetzt werden. (s.1.3)

- FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LADSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Wasserundurchlässige Beläge**
Private Stellplätze, Wege und Zufahrten sind mit wasserundurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine,
breitbelagtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengitterpflaster, Splittdecken, wasserundurchlässige Decken) zu gestalten.
Diese Festsetzung gilt nicht im Mischgebiet MI 1.
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Stellplatzbegrünung**
Mischgebiet MI 1
Im Mischgebiet MI 1 ist auf gemeinschaftlichen Park-/ Stellplatzanlagen je 5 Park-/ Stellplätze mindestens ein
Ablebaum im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen.
Mischgebiet MI 2 und MI 3
Im Mischgebiet MI 2 und MI 3 ist auf gemeinschaftlichen Park-/ Stellplatzanlagen je 5 Park-/ Stellplätze
mindestens ein Ablebaum im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen. Die Bäume
können auf Punkt 1.9.2 angeschlossen werden.
1.9.2 "Innere Durchgrünung" der privaten Baugrundstücke
Allgemeines Wohngebiet WA 1 und 3
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und 3 ist pro Grundstück 1 Laubbau zu pflanzen. Ab einer nicht überbauten
Grundstücksfläche von 200 m² sind 5 Sträucher zu pflanzen. Bereits vorhandene Laubbäume und Sträucher
sollten nach Möglichkeit erhalten werden. Sofern sie erhalten werden, können sie auf das genannte Pflanzmaß
angerechnet werden.
Allgemeines Wohngebiet WA 2
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens
1 Laubbau und 5 Sträucher zu pflanzen. Bereits vorhandene Laubbäume und Sträucher sollten nach
Möglichkeit erhalten werden. Sofern sie erhalten werden, können sie auf das genannte Pflanzmaß angerechnet
werden.
Mischgebiet MI 2 und MI 3
Im Mischgebiet MI 2 und MI 3 sind je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1
Laubbau und 5 Sträucher zu pflanzen. Bereits vorhandene Laubbäume und Sträucher sollten nach Möglichkeit
erhalten werden. Sofern sie erhalten werden, können sie auf das genannte Pflanzmaß angerechnet werden.
 - Flächen / Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Pflanzgebote**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die im Plan so festgesetzte Fläche (PG 1) ist durch Pflanzung von Bäumen, Sträuchern
und sonstigen Pflanzungen zu begrünen und zu gestalten. Es sind Stellplätze in Senkrechtaufstellung
zur Straße und in Gruppen von maximal 5 m Breite zulässig. Je 3 Stellplätze ist ein Baum zu
pflanzen. Die Bäume sind den Stellplätzen örtlich zuzuordnen. Die Gebäudescheiden des MI 1 zur
Haydnstraße sind zu begründen. Das Konzept ist mit der Abteilung für Tiefbau und Grünflächen der
Stadt Bad Kreuznach vor der Ausführung abzustimmen.
1.10 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.11 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.12 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.13 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.14 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.15 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.16 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.17 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.18 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.19 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.20 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.21 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.22 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.23 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.24 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.25 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.26 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.27 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.28 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.29 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.30 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.31 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.32 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.33 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.34 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.35 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.36 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.37 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.38 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Verkehrsflächen
auszuführen.
1.39 Zeitliche Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen "Wasserundurchlässige Beläge", "Stellplatzbegrünung", "Innere Durchgrünung
der privaten Baugrundstücke" und "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf den
erhaltenen Baugrundstücken sind spätestens in der Planzeichnung, Vegetationsperiode durchzuführen, die der
Nutzungsartigkeit bzw. Bezugspflanzung der baulichen Anlagen auf den privaten Baugrundstücken folgt.
Die Verpflichtung von Bäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zuge der Anlage der neuen
Verkehrsmittel (Erschließung) durchzuführen,